

**Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestö-
render Haus- und Gartenarbeiten und über
die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegerä-
ten in der Stadt Puchheim vom 26.04.2016**

(Lärmschutzverordnung)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:

- Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie
- Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) Weitergehende Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

(3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Dazu zählen insbesondere Arbeiten mit motorbetriebenen Bohr-, Schlag-, Schleif-, Fräs- und Schneidegeräten, mit Rasenmähern, Motor- und Kreissägen, Laubsaugern, Laubbläsern und Heckenscheren sowie lärm erzeugende Arbeiten ohne motorbetriebene Geräte wie Hämmern oder Hacken von Holz.

(4) Tätigkeiten gewerblicher Betriebe sowie Arbeiten an öffentlichen Grün- und Verkehrsanlagen zählen nicht zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten nach Abs. 3.

§ 2

**Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegerä-
ten**

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Haus und/oder im Freien ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt Puchheim im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn daran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt.
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 08.10.1996 außer Kraft.

Ausfertigung: 26.04.2016

Inkrafttreten: 19.07.2016

Änderungen: